

Entwurf

Gesetz vom, mit dem das Burgenländische Gesundheitswesengesetz 2017 geändert wird

Der Landtag hat - teilweise in Ausführung der Grundsätze des § 27a Abs. 5 Ärztegesetz 1998 - ÄrzteG 1998, BGBl. I Nr. 169/1998, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 172/2021, beschlossen:

Das Burgenländische Gesundheitswesengesetz 2017 - Bgld. GWG 2017, LGBL. Nr. 6/2018, in der Fassung des Gesetzes LGBL. Nr. 53/2020, wird wie folgt geändert:

1. Das Inhaltsverzeichnis wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift des 4. Abschnitts des 1. Hauptstücks wird nach dem Wort „Aufsicht“ das Wort „, Datenverarbeitung“ eingefügt.*
- b) Nach dem Eintrag zu § 21 wird folgender Eintrag eingefügt:
„§ 21a Datenverarbeitung durch den Burgenländischen Gesundheitsfonds“*
- c) Im Eintrag zu § 25 wird das Wort „vierjährige“ durch das Wort „mehrjährige“ ersetzt.*
- d) In den Einträgen zu §§ 26 und 27 wird das Wort „vierjährigen“ jeweils durch das Wort „mehrjährigen“ ersetzt.*

2. In § 1 Z 1 wird nach dem Zitat „LGBL. Nr. 51/2017,“ das Zitat „in der Fassung des Gesetzes LGBL. Nr. xx/xxxx,“ eingefügt.

3. In § 1 Z 2 wird nach dem Zitat „LGBL. Nr. 50/2017“ das Zitat „, in der Fassung des Gesetzes LGBL. Nr. xx/xxxx,“ eingefügt.

4. In § 2 Abs. 2 wird nach dem Zitat „LGBL. Nr. 51/2017“ das Zitat „, in der Fassung LGBL. Nr. xx/xxxx“ eingefügt.

5. In § 2 Abs. 3 wird nach dem Zitat „LGBL. Nr. 50/2017“ das Zitat „, in der Fassung LGBL. Nr. xx/xxxx“ eingefügt.

6. § 7 Abs. 1 entfällt.

7. In § 9 Abs. 1 Z 10 und in § 16 Abs. 1 Z 4 wird die Wortfolge „vom Konvent der Barmherzigen Brüder“ jeweils durch die Wortfolge „von der Krankenhaus der Barmherzigen Brüder Eisenstadt GmbH“ ersetzt.

8. In § 11 Abs. 5 entfällt die Wortfolge „in den Jahren 2017 bis 2022“.

9. In § 12 Abs. 1 Z 6 wird die Wortfolge „vom Konvent der Barmherzigen Brüder Eisenstadt“ durch die Wortfolge „von der Krankenhaus der Barmherzigen Brüder Eisenstadt GmbH“ ersetzt.

10. In § 15 Abs. 1 wird das Wort „vierjährige“ durch das Wort „mehrjährige“ ersetzt.

11. In § 16 Abs. 1 erster Satz wird das Wort „sieben“ durch das Wort „acht“ ersetzt.

12. In § 16 Abs. 1 Z 2 wird das Wort „zwei“ durch das Wort „drei“ ersetzt.

13. Dem § 16 Abs. 1 wird folgende Z 6 angefügt:

„6. ein von der Österreichischen Gesundheitskasse, Landesstelle Burgenland, entsandtes Mitglied mit beratender Stimme.“

14. In der Überschrift des 4. Abschnitts des 1. Hauptstücks wird nach dem Wort „Aufsicht“ das Wort „Datenverarbeitung“ eingefügt.

15. Nach § 21 wird folgender § 21a samt Überschrift eingefügt:

„§ 21a

Datenverarbeitung durch den Burgenländischen Gesundheitsfonds

(1) Der Burgenländische Gesundheitsfonds ist als Verantwortlicher gemäß Art. 4 Z 7 der Verordnung (EU) 2016/679 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung), ABl. Nr. L 119 vom 04.05.2016 S. 1, in der Fassung der Berichtigung ABl. Nr. L 314 vom 22.11.2016 S. 72, ermächtigt, zu Zwecken der Erstellung der regionalen Strukturpläne Gesundheit und der Qualitätssicherung einschließlich der Sicherstellung der Angelegenheiten der Zielsteuerung-Gesundheit auf Landesebene gemäß Art. 9 der Vereinbarungen gemäß Art. 15a B-VG Zielsteuerung-Gesundheit jene personenbezogenen Daten aus der Ärzteliste und der Ausbildungsstellenverwaltung gemäß § 27a Abs. 2 und 3 ÄrzteG 1998 zu verarbeiten, die die Österreichische Ärztekammer gemäß § 27a ÄrzteG 1998 über standardisierte elektronische Schnittstellen zur Verfügung zu stellen hat .

(2) Eine Ärztin oder einen Arzt betreffende personenbezogene Daten gemäß Abs. 1 sind zu löschen, sofern diese für die verfolgten Zwecke nicht mehr erforderlich sind, spätestens jedoch nach der Streichung dieser Ärztin oder dieses Arztes aus der Ärzteliste gemäß § 59 Abs. 3 ÄrzteG 1998.“

16. In der Überschrift zu § 25 sowie in § 25 Abs. 2 und 4 wird das Wort „vierjährige“ jeweils durch das Wort „mehrjährige“ ersetzt.

17. In den Überschriften zu §§ 26 und 27 sowie in § 27 Abs. 1, 2 und Abs. 3 Z 3 wird das Wort „vierjährigen“ jeweils durch das Wort „mehrjährigen“ ersetzt.

18. In § 28 Z 2 wird das Zitat „BGBI. I Nr. 103/2019“ durch das Zitat „BGBI. I Nr. 133/2022“ ersetzt.

19. Dem § 29 wird folgender Abs. 4 angefügt:

„(4) In der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. xx/xxxx treten in Kraft:

1. § 1 Z 1, § 2 Abs. 2, § 11 Abs. 5 mit 1. Jänner 2021,
2. die Einträge im Inhaltsverzeichnis zu den §§ 25, 26 und 27, § 1 Z 2, § 2 Abs. 3, § 9 Abs. 1 Z 10, § 12 Abs. 1 Z 6, § 15 Abs. 1, § 16 Abs. 1 Z 4, die Überschrift des § 25, § 25 Abs. 2 und 4, die Überschriften der §§ 26 und 27, § 27 Abs. 1, 2 und Abs. 3 Z 3 mit 1. Jänner 2022,
3. die Einträge im Inhaltsverzeichnis zur Überschrift des 4. Abschnitts des 1. Hauptstücks und zu § 21a, § 16 Abs. 1 erster Satz sowie Z 2 und 6, die Überschrift des 4. Abschnitts des 1. Hauptstücks, § 21a samt Überschrift und § 28 Z 2 mit dem der Kundmachung folgenden Tag; gleichzeitig entfällt § 7 Abs. 1.“

Vorblatt

Problem:

Im Rahmen der Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG zwischen dem Bund und den Ländern im Zusammenhang mit der Verlängerung der Finanzausgleichsperiode bis Ende des Jahres 2023, LGBl. Nr. xx/xxxx, wurde einerseits die Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG über die Organisation und Finanzierung des Gesundheitswesens, LGBl. Nr. 51/2017, sowie andererseits die Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG Zielsteuerung-Gesundheit, LGBl. Nr. 50/2017, geändert. Nunmehr sind die für die Umsetzung der genannten Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG erforderlichen landesgesetzlichen Anpassungen vorzunehmen.

§ 27a ÄrzteG 1998 wurde durch die Novelle 2021, BGBl. I Nr. 172/2021, eingefügt. In Abs. 5 leg cit ist eine Grundsatzbestimmung seitens des Bundes enthalten, die die Ermächtigung der Landesregierungen sowie der Landesgesundheitsfonds zur Datenverarbeitung aus der Ärzteliste und Ausbildungsstellenverwaltung enthält. Mit § 21a Bgld. GwG 2017 soll diese Grundsatzbestimmung für den Burgenländischen Gesundheitsfonds (BURGEF) ausgeführt werden.

Der Intramurale Rat soll um zwei Mitglieder erweitert werden, sodass Anpassungen in § 16 Abs. 1 Bgld. GwG notwendig werden.

Schließlich wurde mit 1. Jänner 2022 das Krankenhaus der Barmherzigen Brüder Eisenstadt in die Krankenhaus der Barmherzigen Brüder Eisenstadt GmbH eingebracht, weshalb mit der gegenständlichen Novelle die entsprechenden sprachlichen Änderungen vorgenommen werden.

Ziel und Inhalt:

Anpassung des Landesrechtes an die oben genannten Vorgaben, an die Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG zwischen dem Bund und den Ländern im Zusammenhang mit der Verlängerung der Finanzausgleichsperiode bis Ende des Jahres 2023, LGBl. Nr. xx/xxxx, sowie rechtliche Umsetzung der Grundsatzbestimmung des § 27a Abs. 5 ÄrzteG 1998.

Lösung:

Novellierung des Burgenländischen Gesundheitswesengesetzes.

Alternative:

Keine.

Finanzielle Auswirkungen:

Bei den vorgeschlagenen Änderungen wird der Vollzug dieses Gesetzes zu keiner nennenswerten finanziellen Auswirkung im Bereich des Landes oder der Gemeinden führen.

Auswirkungen auf die verschiedenen Gruppen der Gesellschaft, insbesondere auf Frauen und Männer:

Keine.

Auswirkungen in umweltpolitischer Hinsicht, insbesondere Klimaverträglichkeit:

Keine.

Auswirkungen auf die Beschäftigung und den Wirtschaftsstandort Burgenland:

Keine.

Verhältnis zu den Rechtsvorschriften der Europäischen Union:

Die vorgesehenen Regelungen fallen nicht in den Anwendungsbereich des Rechts der Europäischen Union.

Besonderheiten des Normsetzungsverfahrens:

Gemäß Art. 97 Abs. 2 B-VG ist die Zustimmung der Bundesregierung einzuholen..

Erläuterungen

Allgemeiner Teil

Die Änderungen durch die Vereinbarung nach Art. 15a B-VG zwischen dem Bund und den Ländern im Zusammenhang mit der Verlängerung der Finanzausgleichsperiode bis Ende des Jahres 2023 wirken sich wie folgt aus:

Es werden sprachliche Anpassungen, insbesondere die nunmehrige Änderung der Laufzeit (von vier Jahren auf unbestimmte Dauer), erforderlich. Dies betrifft das Inhaltsverzeichnis und die Bestimmungen der §§ 1, 2, 11 Abs. 5, § 15 Abs. 1, § 25 Abs. 2 und 4, § 27 Abs. 1, 2 und 3.

Überdies ist es aufgrund der im Jahr 2021 von Seiten des Bundes erlassenen Grundsatzbestimmung in § 27a Abs. 5 ÄrzteG 1998 erforderlich, datenschutzrechtliche Anpassungen im Bgld. GwG vorzunehmen, damit der BURGEF in Hinkunft als Verantwortlicher auf die Liste der Ärzte sowie die Ausbildungsstellenverwaltung zugreifen darf (§ 21a).

Weiters soll der Intramurale Rat um ein Mitglied mit beschließender Stimme, das von der Landesregierung entsandt wird, sowie um ein mit beratender Funktion ausgestattetes Mitglied der ÖGK erweitert werden (§ 16 Abs. 1 Z 2 und 6).

Schließlich ist auf Grund der Einbringung des Krankenhauses der Barmherzigen Brüder Eisenstadt in die Krankenhaus der Barmherzigen Brüder Eisenstadt GmbH per Stichtag 1. Jänner 2022 eine entsprechende Adaptierung in den Bestimmungen der § 9 Abs. 1 Z 10, § 12 Abs. 1 Z 6 und § 16 Abs. 1 Z 4 Bgld. GwG 2017 erforderlich.

Im Einzelnen wird auf die Ausführungen im „Besonderen Teil“ verwiesen.

Besonderer Teil

Zu §§ 1 und 2:

Die Verweise auf die Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG über die Organisation und Finanzierung des Gesundheitswesens sowie andererseits die Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG Zielsteuerung-Gesundheit in den genannten Bestimmungen waren aufgrund der Änderungen durch Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG zwischen dem Bund und den Ländern im Zusammenhang mit der Verlängerung der Finanzausgleichsperiode bis Ende des Jahres 2023 zu aktualisieren.

Zu § 7:

Da die Landesregierung bereits im Jahr 2018 die räumliche und personelle Trennung der Geschäftsstelle des BURGEF von der KRAGES beschlossen hat, besteht für Abs. 1 leg. cit. kein Bedarf mehr.

Zu § 9 Abs. 1 Z 10, § 12 Abs. 1 Z 6 und § 16 Abs. 1 Z 4:

Das Krankenhaus der Barmherzigen Brüder Eisenstadt wurde im Wege einer Einbringung in das Vermögen der Krankenhaus der Barmherzigen Brüder Eisenstadt GmbH per 1. Jänner 2022 überführt, sodass in den angeführten Bestimmungen die entsprechenden sprachlichen Anpassungen notwendig wurden.

Zu § 11 Abs. 5:

Durch die Änderungen der Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG über die Organisation und Finanzierung des Gesundheitswesens, LGBl. Nr. 51/2017, sowie andererseits die Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG Zielsteuerung-Gesundheit, LGBl. Nr. 50/2017, sind sprachliche Anpassungen notwendig.

Nach Art. I Z 2 der Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG zwischen dem Bund und den Ländern im Zusammenhang mit der Verlängerung der Finanzausgleichsperiode bis Ende des Jahres 2023 haben Fonds weiterhin für krankenhausesentlastende Maßnahmen einen der Volkszahl des jeweiligen Landes entsprechenden Anteil an 15 Millionen Euro jährlich im Voranschlag gesondert auszuweisen und über deren Vergabe ist weiterhin im Einvernehmen zwischen Land und Sozialversicherung in der Gesundheitsplattform zu entscheiden. Die bis dato geltende zeitliche Einschränkung entfällt.

Zu § 16 Abs. 1 Satz 1, Z 2 und 6:

Der Intramurale Rat wird um ein von der Landesregierung entsandtes Mitglied mit beschließender Stimme (Z 2), und ein solches mit beratender Stimme, das von der Österreichischen Gesundheitskasse, Landesstelle Burgenland entsandt wird (Z 6), erweitert. Dementsprechend war auch die Gesamtzahl der Mitglieder in Satz 1 anzupassen.

Zu § 15 Abs. 1, § 25 Abs. 2 und 4, § 26, § 27 Abs. 1, 2 und 3 Z 3:

Durch die Änderungen gemäß Art. II Z 2 der Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG zwischen dem Bund und den Ländern im Zusammenhang mit der Verlängerung der Finanzausgleichsperiode bis Ende des Jahres 2023 sind sprachliche Anpassungen notwendig. Daher wurden in den angeführten Bestimmungen sowie an den entsprechenden Stellen im Inhaltsverzeichnis das Wort „vierjährige(n)“ durch „mehrjährige(n)“ ersetzt.

Zu § 21a:

Um den Zugriff des BURGEF auf die Ärzteliste sowie die Ausbildungsstellenverwaltung aus datenschutzrechtlicher Sicht gesetzlich zu fundieren, war die Einfügung der angeführten Bestimmung sowie die Anpassungen des Inhaltsverzeichnisses notwendig. Im Übrigen erfolgt die Einfügung dieser Bestimmung in Ausführung der Grundsatzbestimmung in § 27a Abs. 5 ÄrzteG 1998.

Zu § 28 Z 2:

Die Verweisnorm wurde auf die aktuelle Fassung der verwiesenen Norm aktualisiert.

Zu § 29 Abs. 4:

Hier sind die Inkraft- sowie Außerkrafttretensbestimmungen für die gegenständliche Novelle enthalten:

Die Änderungen der Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG über die Organisation und Finanzierung des Gesundheitswesens, LGBl. Nr. 51/2017, treten laut Art. I Z 10 und 11 der Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG zwischen dem Bund und den Ländern im Zusammenhang mit der Verlängerung der Finanzausgleichsperiode bis Ende des Jahres 2023 mit 1. Jänner 2021 in Kraft, weswegen auch die darauf fußenden Novellierungsanordnungen (§ 1 Z 1, § 2 Abs. 2 und § 11 Abs. 5) mit diesem Datum (rückwirkend) in Kraft zu setzen war.

Die Änderungen der Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG Zielsteuerung-Gesundheit, LGBl. Nr. 50/2017, treten gemäß Art. II Z 7 und 8 der Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG zwischen dem Bund und den Ländern im Zusammenhang mit der Verlängerung der Finanzausgleichsperiode bis Ende des Jahres 2023 am 1. Jänner 2022 in Kraft, weshalb die davon betroffenen Novellierungsanordnungen (die Einträge im Inhaltsverzeichnis zu den §§ 25, 26 und 27, § 1 Z 2, § 2 Abs. 3, § 15 Abs. 1, die Überschrift des § 25, § 25 Abs. 2 und 4, die Überschriften der §§ 26 und 27, § 27 Abs. 1, 2 und Abs. 3 Z 3) ebenso mit diesem Datum (rückwirkend) in Kraft gesetzt wurden.

Die Einbringung des Krankenhauses der Barmherzigen Brüder Eisenstadt in das Vermögen der Krankenhaus der Barmherzigen Brüder Eisenstadt GmbH erfolgte per 1. Jänner 2022, sodass auch die diesbezüglichen Anpassungen rückwirkend erfolgen (§ 9 Abs. 1 Z 10, § 12 Abs. 1 Z 6 und § 16 Abs. 1 Z 4).

§ 21a als neu geschaffene datenschutzrechtliche Regelung bedarf keiner Rückwirkung und wird daher mit dem der Kundmachung folgenden Tag in Kraft gesetzt. Gleiches gilt für die Einträge im Inhaltsverzeichnis zur Überschrift des 4. Abschnitts des 1. Hauptstücks und zu § 21a, § 16 Abs. 1 erster Satz sowie Z 2 und 6, die Überschrift des 4. Abschnitts des 1. Hauptstücks, §§ 21a und 28 Z 2 sowie den Entfall des § 7 Abs. 1.